LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Weil unfair gefährlich ist: Die Istanbul-Konvention

Jahresbericht 2020 / 2021

Gewalt gegen Frauen SH 2019

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

790 Frauen und 883 Kinder wurden in den Frauenhäusern neu aufgenommen.

Ca. 1816 mal gab es keine Zuflucht für Frauen und Kinder.

12.253 Frauen wurden in den Beratungsstellen und Notrufen beraten.

Istanbul-Konvention

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- 2011 in Istanbul beschlossen
- Feb. 2018 in Deutschland in Kraft getreten
- Verpflichtend gültig für Frauen (soziales Geschlecht) UND Mädchen

Istanbul-Konvention

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Verpflichtungen:

1. Schutz und Hilfe finanzieren und fördern
2. Gewalt verfolgen und sanktionieren
3. Öffentliches Bewusstsein schaffen
4. Gewalt erforschen und darüber (fort)bilden
5. Gleichstellung beugt Machtmissbrauch vor

Hilfe und Schutz

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

- **Allgemeine Hilfsdienste öffnen**

  Jobcenter, Arbeitsagentur, Sozialamt, Wohnungslosenhilfe, Bildungssystem, Kita

- **Spezialisierte Hilfsdienste ausbauen**

  Frauenhaus, Frauenberatung, Rechtsberatung, med. Versorgung, Angebote für Kinder müssen 1. regional verteilt, 2. allen Frauen zugänglich und 3. bedarfsgerecht ausgestattet sein

- **Vor weiteren Gewalttaten schützen**

  Gewaltschutzgesetz, Wegweisung, Sorgfaltspflicht des Staates, Abstimmung Institutionen + IKÖ, gem. Gefährdungsmanagement, Hilfetelefon

- **Gewaltschutzkonzeptarbeit fördern**

  mögliche Pflicht für öffentliche und öffentlich geförderte Einrichtungen

Feminismus-Konvention

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Präambel Istanbul-Konvention

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Gewalt gegen Frauen ist der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern,

die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben.

Die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen.

Diskriminierungsverbot Art. 1

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Artikel 1 - Zweck des Übereinkommens

1. Zweck dieses Übereinkommens ist es,

a) Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;

b) einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern;

[...]

Geschlechtersensible politische Maßnahmen Art. 6 und Anm. 49

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Art. 6: Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Geschlechterperspektive in die Durchführung und in die Bewertung der Auswirkungen dieses Übereinkommens einzubeziehen und **politische Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern und wirksam umzusetzen.**

Anm. 49: Die Diskriminierung der Frau ist Nährboden dafür, dass Gewalt, die ihr widerfährt, toleriert wird. **Alle Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen müssen die Gleichstellung von Frauen und Männern fördern, da nur eine tatsächliche Gleichstellung die Beseitigung dieser Art von Gewalt in der Zukunft ermöglicht.**

Gratulation!

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Einst umkämpft, heute „Tatsache“: **der Feminismus.**

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Der Staat ist Feminist geworden!

Nehmen wir ihn beim Wort!

Was macht der Bund? (Auswahl)

- **Investitionsprogramm:** 2020-2023, 120 Mio. für Neu-, Um- und Ausbau der Facheinrichtungen
- **Innovationsprogramm:** 2019-2021, 21 Mio. für Projekte
- **BAG Justiz gegen Gewalt gegen Frauen (Bund und Länder)**

  Straf- und Familienrechtliche Aspekte
- **Runder Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt gegen Frauen“ (Bund, Länder und Kommunen)**

  Vorsicht beim Rechtsanspruch!!!

  Über den Symbolwert „Frau hat Recht auf Hilfe“ hinaus drohen Verschlechterungen durch Einzelfallfinanzierung

  -> ungeeignet für Frauenfacheinrichtungen (keine Vertraulichkeit, Leistungsanspruchslogik, Anrechnung von Vermögen, etc.)

  Besser : Der Anspruch auf Hilfe muss mit dem Ausbau Infrastruktur verknüpft werden, denn diese wird nicht von den Frauen eingeklagt werden wie ein Kita-Platz.

  Aktuelles Ziel: Bundesgesetzliche Regelung, um alle Ebenen in die Pflicht zu nehmen.

Was macht das Land? (Auswahl)

- Stabsstelle Gleichstellung und Gewaltschutz direkt bei der Innenministerin
- Ausstattung der Frauenhäuser und Beteiligung an der Ausstattung der Frauenberatungsstellen gesetzlich geregelt (Finanzausgleichsgesetz Vorwegabzug).
- Ausbau der Infrastruktur (Investitionsmittel IMPULS)
- (Bereitschaft zur) Förderung der Vernetzung der Frauenfacheinrichtungen über Landesgeschäftsstellen
- Förderung der Umsetzung der Istanbul-Konvention: SCHIFF-Projekt, Landespräventionsrat
- Finanzierung weiterer Projekte: Frauen_wohnen, Dolmetscher*innenkosten, Beratung für betroffenen Männer
- Unterstützung des Netzwerks insgesamt

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Große Konvention - kleine Kommune
Und jetzt?

1. Bekenntnis

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

„Gewaltschutz und Gleichstellung sind Qualitätsmerkmale im Amt Hüttener Berge. Die Istanbul-Konvention ist Maßstab zur Verbesserung des Gewaltschutzes. Das Amt Hüttener Berge sucht nach Möglichkeiten, diese schrittweise umzusetzen.“

Kiel

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Kiel 20.05.2021

Antrag:

Die Kieler Ratsversammlung bekennt sich zu den Inhalten und Zielen der Istanbul-Konvention und erklärt sich solidarisch mit allen Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

2. IK kennenlernen und damit argumentieren

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Identifizieren Sie, welche Verpflichtungen in der IK Ihre Kommune betreffen. Sprechen Sie mit den Hilfseinrichtungen vor Ort darüber, wo es noch Lücken im Gewaltschutz gibt und was die Stadt oder Gemeinde tun kann, um diese zu schließen. Die IK bietet für viele Problemlagen Argumente (hierzu beraten wir info@lfsh.de).

„Als Kommunen sind wir oft die Letzten in der Nahrungskette, wenn es um die Finanzierung geht. Aber immer die Ersten, die in die Pflicht genommen werden, wenn es brennt. Wir werden nicht müde, Land und Bund wieder und wieder zu verdeutlichen, wo vor Ort der Schuh drückt. Die Istanbul-Konvention ist hierfür ein guter Wegweiser und schlicht Argumentationsgrundlage“,

Gerwin Stöcken Stadtrat Kiel.

3. Maßnahmen planen

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Die Arbeit eng am Geschehen ist motivierender als große Papiertiger.

Setzen Sie Jahr für Jahr zwei Schwerpunktthemen, statt alles auf einmal zu planen.

1.Intervention
(dringend und wichtig)

2. Prävention
(wichtig)

Holen Sie dafür immer die Expertise der Einrichtungen vor Ort ein.

4. Allgemeinen Hilfsdienste fortbilden

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Allgemeine Hilfsdienste wie Jobcenter, Arbeitsagentur, Sozialamt, Wohnungslosenhilfe sollen laut IK Gewaltbetroffenheit erkennen und Betroffene im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen (Art. 20).

Wenn Sie mögen, kann ich Ihre neue Adresse schwärzen.

Ein erstes Fortbildungsangebot für Jobcenter wurde bereits konzipiert und kann über den LFSH angefragt werden.

5. Spezialisierte Hilfsdienste ausstatten und in die Nähe holen

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Spezialisierte Hilfsdienste wie Frauenhaus, Frauenberatung, Rechtsberatung, med. Versorgung, Angebote für Kinder müssen bedarfsgerecht ausgestattet sein (Art. 22).

Bei uns finden Sie und Ihre Kinder sofort und bedingungslos Schutz.

Eine Begleitung zur Spurensicherung kann ich Ihnen heute noch anbieten.

5. Spezialisierte Hilfsdienste ausstatten

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Kaum zu glauben: Frauen vor Gewalt zu schützen und zu beraten galt bisher als freiwillige Aufgabe, trotz §201a (LVwG SH) und Istanbul-Konvention.

Das heißt, das System ist

- unterfinanziert
- vom Engagement Einzelner abhängig

Berechnen Sie mit den Empfehlungen des bff und der zif,

welche Bedarfe für die Frauen in Ihrer Region bestehen.

Setzen Sie sich für eine auskömmliche Finanzierung beim

Kreis ein, Sinn macht auch die Kreisumlage.

https://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/sites/default/files/page_attachment/2019-07_das_3-saeulen-modell_zur_frauenhausfinanzierung.pdf;
https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/die-fachberatungsstellen-aktiv-gegen-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-stark-fuer-die-gesellschaft-gegen-gewalt.html

6. Gewaltschutz als Förderbedingung

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Wo öffentliches Geld investiert wird, können Bedingungen gestellt werden.

Lassen Sie sich eine Liste geben, welche Organisationen kommunalen Strukturen nutzen und Gelder erhalten. Laden Sie sie zum Gespräch über Gewaltschutz ein. Gewinnen Sie sie für einen Prozess, an dessen Ende Gewaltschutz zur Förderbedingung der Stadt oder der Gemeinde wird. Überlegen Sie dies auch für Auftragsvergaben.

Überprüfen Sie, ob die eigenen kommunalen Einrichtungen schon Gewaltschutzkonzepte haben und steuern Sie gegebenenfalls nach. Auch hier können Sie die Hilfe von Frauenfacheinrichtungen in Anspruch nehmen.

6. Gewaltschutz als Förderbedingung

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Es muss sicher gestellt werden, dass im Auftrag des Staates handelnde Personen und nicht im Auftrag des Staates handelnde Personen keine Gewalt verüben (Art. 5).

Einstimmig beschlossen: Gewaltschutz wird Förderbedingung ab 2023

Quelle: https://www.shz.de/lokales/eckernfoerder-zeitung/mehr-stimmen-fuer-die-grossen-id20366967.html

7. Öffentliches Bewusstsein

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Es muss ein gemeinsames Verständnis von geschlechtsspezifischer Gewalt geben.
Direkte Kommunikation über Kampagnen eignet sich dafür (Art. 13).

Betroffenen sagen: Du bist nicht allein.

Gesprächs-anlass bieten.

7. Öffentliches Bewusstsein

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Es gibt viele kleine Maßnahmen, die kostenneutral sind und eine große Wirkung haben. Sie sind nicht nur Information sondern auch Bekenntnis.

z. B. machen Sie auf öffentlichen Flächen den Unterschied zwischen sexy und sexistischer Werbung

(Flensburg und Lübeck
www.ab-jetzt.org)

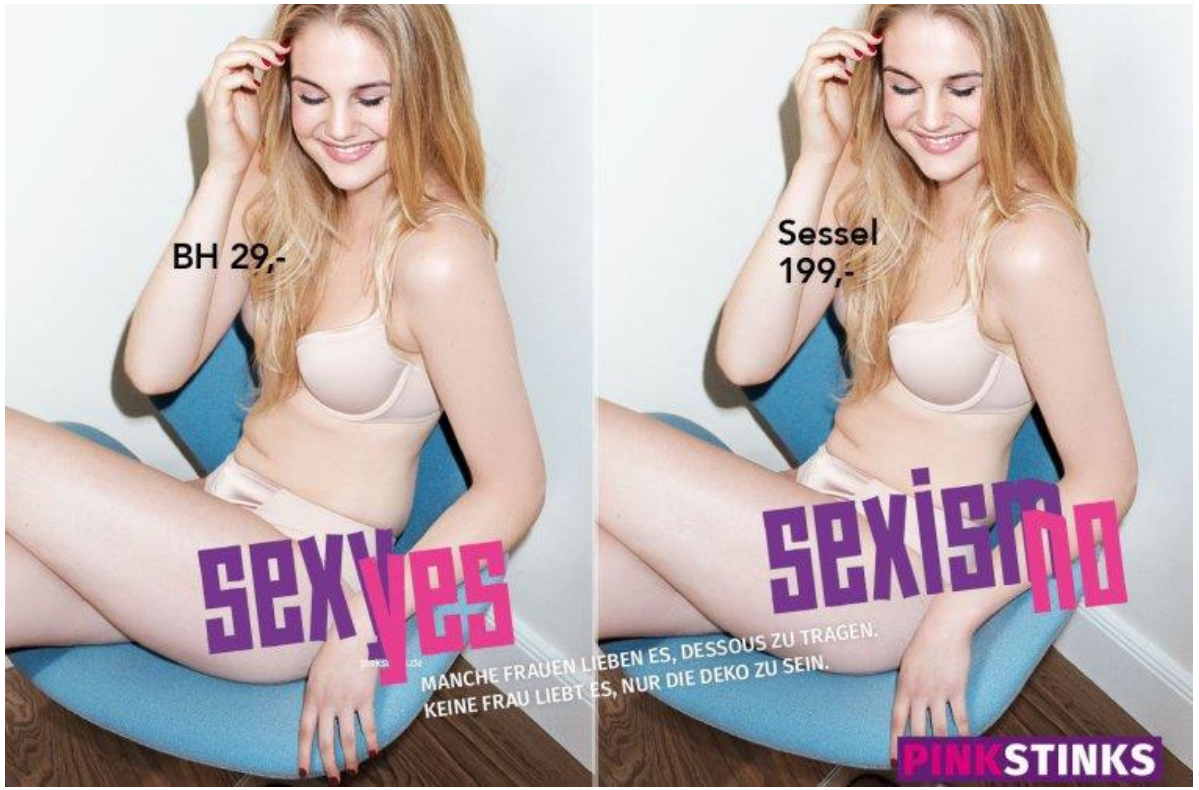

8. Kommune als Arbeitgeberin

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Gleichstellung und Gewaltschutz können auch im eigenen Haus gelebt werden:

- Workplace policy
- Unterstützung für betroffene Arbeitnehmer*innen zum Beispiel bei Stalking und Häuslicher Gewalt evtl. Gesundheitsmanagement
- Schutz vor sexualisierter Diskriminierung (sexueller Belästigung)
- Positionierung der Hausspitze bei entsprechenden Vorkommnissen

LFSH
Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Schön,
Sie an unserer Seite zu wissen!

Vielen Dank für die Einladung.